

Anlage 1 zur Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2011: „1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft“

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit den §§ 17 und 18 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I Seite 178) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2011 die folgende Satzung der Stadt Eberswalde beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft

Artikel 1
Änderung des § 16

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Verpflegung

- (1) In den städtischen Kindertagesstätten ist die angebotene Verpflegung abzunehmen. Die Stadt Eberswalde erhebt für die angebotene Verpflegung eine Monatspauschale. Diese Monatspauschale wird für 11 Monate erhoben.
- (2) Für das Mittagessen wird eine monatliche Pauschale für Krippe, Kindergarten und Hort in Höhe von 33,00 €, für das Frühstück und die Vesper von jeweils 12,00 € erhoben.“

Artikel 2
Aufnahme eines neuen § 16 a

Nach § 16 wird folgender § 16 a neu eingefügt:

„§ 16 a Fälligkeit

Die Grundgebühren und die Verpflegungspauschale sind bis zum 5. des laufenden Monats fällig, wobei im Monat Dezember keine Verpflegungspauschale erhoben wird. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung einer Einzugsermächtigung erfolgen.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

Eberswalde, den 2011

Boginski
Bürgermeister

-Siegel-